

gleichgestellten Betrieben (GB1. S. 625) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Niederlassungen

des Großhandelskontors für Kurzwaren und
des Großhandelskontors für Haushaltswaren

sowie für die Niederlassungen der

Deutschen Handelszentrale Maschinen-

und Fahrzeugbau

*	*	Elektrotechnik
*	„	Feinmechanik und Optik
*	*	Zellstoff und Papier
„	„	Kulturwaren und Bürobedarf
„	*	Textilwaren
„	„	Industrietextilien
„	„	Leder
„	„	Schnittholz
„	„	Möbel und Holz waren
„	„	Pharmazie und Krankenhausbearbeitung
*	„	Metallurgie
„	*	Kraftstoffe und Mineralöle
„	„	Kohle
„	»	Chemie
w	*	Haushaltschemie
„	*	Gummi und Asbest
„	„	Baustoffe
„	„	Lebensmittel

und der den Großhandelskontoren und Deutschen Handelszentralen an geschlossenen Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die volle Erfüllung der vertraglich gebundenen Lieferverpflichtungen gegenüber dem staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel unter besonderer Beachtung der in den Lieferverpflichtungen festgelegten Liefertermine, Sortimente und Qualitätsbestimmungen, die Überschreitung der geplanten Kosten um mindestens 1 •/• sowie die Einhaltung des geplanten Ergebnisses oder bei Übererfüllung des Umsatzplanes eine entsprechende Übererfüllung des geplanten Gewinnes und die termingemäße Abführung sämtlicher Verpfichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln. Die Einhaltung des geplanten Ergebnisses bzw. die Übererfüllung des geplanten Gewinnes ist unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Kostensenkung zu verstehen.

§ 2

Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt werden, wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kosten-» Senkung hat nach Kostenträgern und entsprechend der Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 2 ist gemäß der Bestimmungen zum Kontrollbericht zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der vertraglich gebundenen Lieferverpflichtungen gegenüber dem staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel ist mit dem Kontrollbericht zu erbringen.

§ 4

Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	12	3	
Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung	2 •/•	1,7 •/•	1,5Vo

§ 5

(1) Für die den DHZ bzw. Großhandelskontoren unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die DHZ bzw. Großhandelskontore zugeordnet sind.

§ 6

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 7

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der DHZ bzw. des Großhandelskontors mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 8

Die Ministerien legen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit die Tätigkeits- und Qualifikationsmerkmale für das ingenieurtechnische Personal, das zum Personenkreis der Prämienberechtigten gehört, sowie die Planteile, deren Erfüllung oder Übererfüllung Voraussetzung für eine Prämienzahlung an diesen Personenkreis ist, fest.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Zweite und Dritte. Durchführungsbestimmung treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär